

Vereinsordnung

- satzungsnachrangig -

genehmigte Version vom XX.YY.2026



Der Schützenverein Egg e.V. erlässt folgende

Vereinsordnung

(satzungsnachrangig, genehmigte Version vom XX.YY.2026)

Der Schützenverein Egg e.V. erlässt zur Verdeutlichung von Detailfragen und zur Gleichbehandlung von vereinsinternen Angelegenheiten nachfolgende Vereinsordnung:

§ 1 Wahlen

- 1) Zu Beginn der Wahlen ist ein Wahlleiter sowie ein Wahlhelfer aus der Mitte der Versammlung zu wählen bzw. zu bestimmen. Der Wahlleiter sowie der Wahlhelfer werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt. Der Wahlleiter übernimmt dann die Leitung der Wahlen und führt die Wahlen satzungsgemäß durch.
- 2) Sämtliche Wahldurchgänge werden einzeln in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.
- 3) Die Aufgaben der Ausschussmitglieder verteilen sich wie folgt:
 - a) Stellvertretender Kassierer
 - b) Stellvertretender Schriftführer
 - c) Waffen- und Gerätewart
 - d) Jugendvertreter
 - e) 2 Beisitzer
- 4) Jugendvertretung
Alle Mitglieder, die am 01. Januar des Wahljahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Wahl der Jugendvertretung wahlberechtigt. Wählbar sind Mitglieder, die am 01. Januar des Wahljahres das 21. Lebensjahr noch nicht und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendvertretung gehört dem Vereinsausschuss an.
- 5) Wird eine oder mehrere der unter Punkt 3 & 4 genannten Positionen nicht besetzt, so können dafür entsprechend mehr Beisitzer gewählt werden.

§ 2 Vereinsbeitritt

- 1) Grundsätzlich können nur Personen in den Verein aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Aufnahme von jüngeren Personen ist unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum beantragten Aufnahmezeitpunkt möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 3 Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge / Sonstige Kosten

1) Aufnahmegebühr

Vom Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2) Mitgliedsbeiträge

a) Erhebung

Die Mitgliedsbeiträge werden über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

b) Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre 10 €
- Junioren (18 bis 21 Jahre) 20 €
- Einzelmitglied über 21 Jahre 30 €
- Ehepartner 20 €

c) Ehrenschützenmeister und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

d) Tritt das Mitglied unterjährig ein, so fallen im Eintrittsjahr keine (anteiligen) Mitgliedsbeiträge an.

e) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten (zwischen dem 01. und 31. Januar eines jeden Jahres).

f) Änderungen der Bankverbindung:

Jedes Mitglied hat jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich dem 1. Schützenmeister zu melden. Entstehende Kosten wegen o.g. Versäumnis sind vom Mitglied zu tragen und können ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die verursachten Kosten bei einer Lastschriftrückgabe trägt das Mitglied.

3) Sonstige Kosten

Legt der Verein für einzelne Mitglieder Gelder aus (wie z. B. für Ausflüge, Beschaffung von Vereinskleidung usw.), so können diese Kosten vom Mitglied über SEPA-Lastschrift eingezogen werden.

§ 4 Entgegennahme von Spenden / Ausstellen von Spendenbescheinigungen

1) Entgegennahme von Spenden

Zur Entgegennahme von Spenden sind nur die Mitglieder der Vorstandsschaft berechtigt.

2) Ausstellen von Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen über Sach- und / oder Geld-spenden dürfen nur durch den 1., 2. Schützenmeister oder 1. Kassierer ausgestellt werden; hierzu ist das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt zu verwenden.

3) Ausnahme z.B. bei Spendensammlungen für Pokal- und/oder Gauschießen. Andere Mitglieder dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des 1. oder 2. Schützenmeisters Spenden entgegennehmen. Auf Wunsch des Spenders kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

4) Spendenbescheinigungen sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen.

- Das Original erhält der Spender
- Die Zweitschrift verbleibt als Beleg beim Verein.

§ 5 Kassenführung

1) Der gewählte Kassierer kann Auszahlungen / Überweisungen eigenverantwortlich bis zu einer Höhe von 300 € je Beleg tätigen. Der Geldfluss innerhalb des Vereinsvermögens bleibt hiervon unberührt. Höhere Auszahlungen / Überweisungen bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung durch den 1. Schützenmeister. Über Geldanlagen bzw. Darlehensfragen entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Kassierers.

2) Sämtliche Belege sind regelmäßig zur Gegenzeichnung dem 1. Schützenmeister vorzulegen.

3) Kassenprüfung:

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich für das zurückliegende Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Zur Kassenprüfung müssen sämtliche Kassenbelege vom 1. Schützenmeister abgezeichnet sein.

§6 Datenschutz / Persönliche Daten / Änderungen

1) Allgemeines

Für die Vereinsverwaltung ist es unerlässlich, von den Mitgliedern persönliche Daten einzufordern. Hierbei handelt es sich nur um die im Aufnahmeantrag anzugebenden persönlichen Daten. Diese Daten dürfen sowohl in schriftlicher wie auch elektronischer Weise aufbewahrt und gespeichert werden. Weiterführende Daten, die für den Verein interessant sind - wie z.B. Mitgliedsjahre, Vereinstätigkeiten, Ehrungen usw. - dürfen ebenso vom Verein gesammelt, aufbewahrt und gespeichert werden.

Sämtliche Daten dürfen auf dem Vereins-PC im Vereinsheim, auf dem privaten PC des EDV-Beauftragten sowie auf privaten PC's der Vorstandsschaft vorhanden sein. Der Zugriff auf die Daten muss mit einem Passwort geschützt sein.

2) Wer darf über diese Daten verfügen?

Mitgliedsdaten (persönliche und vereinsinterne Daten) dürfen nur der Vorstandsschaft und dem EDV-Beauftragten zugänglich sein. Der Vereins-PC mit o.g. Daten ist durch ein Kennwort geschützt, so dass nur o.g. Personenkreis darauf zugreifen kann. Werden diese Daten auf privaten PC's des zugelassenen Personenkreises verwaltet, sind diese Personen persönlich für den erforderlichen Datenschutz verantwortlich. Scheidet eine solche Person aus seinem Amt aus, so sind sämtliche Unterlagen, die den Verein betreffen, dem Amtsnachfolger bzw. dem Verein zu übergeben und alle den Verein und dessen Mitglieder betreffenden Daten auf den privaten PC's vollständig zu löschen.

- 3) Jede Person, die mit o.g. Daten in irgendeiner Form zu tun hat, wird über den Inhalt des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich gegen Nachweis durch den 1. Schützenmeister belehrt.
- 4) Ändern sich bei einem Mitglied die persönlichen Daten wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung u.ä., so hat das Mitglied dies unverzüglich (spätestens zum 31.12. des Jahres, in dem eine solche Änderung eintrat) schriftlich dem 1. oder 2. Schützenmeister mitzuteilen.

§7 Benutzung des Vereinsheimes für private Zwecke

- 1) Generell dürfen die Räumlichkeiten des Vereinsheimes nur von Vereinsmitgliedern für folgende private Feierlichkeiten genutzt werden:
 - a) Taufe
 - b) Kommunion / Konfirmation
 - c) Runde Geburtstage ab dem 30.
 - d) Ruhestands- / Pensionsfeierlichkeiten

Diese Anlässe sind grundsätzlich genehmigt. Die beiden Schützenmeister müssen jedoch mindestens 3 Wochen vorher informiert werden.

- Neuauflage**
- 2) Andere Feierlichkeiten von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern bzw. von sonstigen Vereinen / Organisationen können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:
 - a) Rechtzeitige Antragstellung unter Bekanntgabe des Grundes an die Vorstandsschaft (mindestens 3 Wochen vor dem Termin).
 - b) Benennung eines aktiven Vereinsmitgliedes, das mit der Heizung, Strom, dem Vereinsinventar usw. vertraut ist; diese Person muss während der Feierlichkeit/Veranstaltung anwesend sein und trägt die Verantwortung.
 - c) Genehmigung durch einen Sitzungsbeschluss des Vereinsausschusses.
 - 3) Kosten
 - a) für Mitglieder:
Die folgenden Getränke müssen vom Verein zur jeweils gültigen Preisliste für „Private Feierlichkeiten“ abgenommen werden: Bier, Radler, Weizen (inkl. alkoholfrei) sowie alle alkoholfreien Getränke. Wein, Sekt, Likör und Schnaps muss der Veranstalter selbst besorgen.
 - b) für Nichtmitglieder:
fallen zusätzlich zu a) Heimbenutzungskosten in Höhe von 50 € an.
 - c) für sonstige Vereine / Organisationen etc.:
fallen Heimbenutzungskosten in Höhe von 50 € an. Alle Getränke müssen zur jeweils gültigen Preisliste für „Veranstaltungen von Vereinen / Organisationen etc.“ vom Vereinsinventar abgenommen werden.
 - 4) Reinigung
Der Veranstalter hat die Pflicht nach der Veranstaltung bzw. Feierlichkeit das Vereinsheim zeitnah zu reinigen.
 - 5) Terminabstimmung /-überschneidungen
 - a) Der Schießbetrieb und Vereinsfeierlichkeiten haben Vorrang vor privaten Feierlichkeiten.
 - b) Möchten mehrere Personen das Vereinsheim am selben Tag privat nutzen, so erhält derjenige den Zuschlag, der als Erster den Antrag schriftlich gestellt hat.

§8 Geschenke

1) Grundsätzliche Anlässe für Geschenke:

- a) Hochzeiten
- b) Runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag

2) Andere Anlässe

Da solche Anlässe unterschiedlichster Natur sein können, entscheidet der Vereinsausschuss anlassbezogen.

§9 Sterbefälle

1) Ehrenmitglieder / Ehrenschützenmeister

- Ausrücken der Fahnenabordnung
- Nachruf und Gebinde (Kranz oder Schale) zu einem derzeit angemessenen Wert

2) Alle anderen Mitglieder

- i.d.R. Ausrücken der Fahnenabordnung
- Nachruf und kleine Schale zu einem derzeit angemessenen Wert

§10 Ehrungen (Mindestanforderungen)

1) Jedes Mitglied wird geehrt für

- a) 25-jährige Mitgliedschaft
- c) 50-jährige Mitgliedschaft
- e) 70-jährige Mitgliedschaft
- b) 40-jährige Mitgliedschaft
- d) 60-jährige Mitgliedschaft
- e) 80-jährige Mitgliedschaft

beim BSSB und DSB.

Die Ehrung umfasst eine Urkunde und eine Anstecknadel.

2) Für langjährige Mitarbeit (vereinsintern)

10-jährige Tätigkeit für das Allgemeinwohl des Vereins wie z.B. Tätigkeiten in der Vorstandsschaft und/oder Ausschuss, Zeugwarttätigkeiten usw. Das Mitglied erhält ein Geschenk, das von einer Ausschusssitzung festgelegt wird

3) Ehrennadel für treue Mitarbeit (Ehrung des Bezirkes über den Gau)

- a) 6 Jahre Schützenmeisteramt oder
- b) 6 Jahre Vereinsausschuss (auch kombinierte Jahre) oder
- c) andere Tätigkeiten zum Wohle des Vereins oder
- d) besondere sportliche Leistungen

4) Verdienstnadel in Anerkennung für treue Mitarbeit (Ehrung des BSSB über den Gau)

Es gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 3., da beide Ehrungen gleichrangig sind.

5) Protektorabzeichen

- a) 10 Jahre Schützenmeisteramt oder
- b) 15 Jahre Vereinsausschuss (auch kombinierte Jahre) oder
- c) mehrjährige sportliche Höchstleistungen oder
- d) besondere Verdienste zum Wohle des Vereins oder
- e) der Brauchtumspflege

6) Ehrenmitglied

- a) Mindestalter 50 Jahre und
 - mind. 15 Jahre Schützenmeisteramt oder
 - mind. 20 Jahre Vereinsausschuss (auch kombinierte Jahre)
- b) Ausscheiden aus Schützenmeisteramt bzw. Vereinsausschuss
- c) besondere Verdienste zum Wohle des Vereins

7) Ehrenschützenmeister

- a) Mindestalter 50 Jahre und
 - mind. 15 Jahre 1. Schützenmeister oder
 - mind. 20 Jahre 2. Schützenmeister (auch kombinierte Jahre)
- b) Ausscheiden aus Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss

8) Silberne Ehrennadel des Vereins (vereinsintern)

- a) Mindestalter 50 Jahre oder
- b) 6 Jahre Schützenmeisteramt oder
- c) 10 Jahre Vereinsausschuss (auch kombinierte Jahre),
- d) Sonstige ganz besondere Verdienste oder Leistungen für den Verein

9) Goldene Ehrennadel des Vereins (vereinsintern)

- a) 10 Jahre Vorstandshaft oder
- b) 15 Jahre Ausschuss (auch kombinierte Jahre) und
 - mind. 6 Jahre 1. Schützenmeister oder
 - mind. 9 Jahre 2. Schützenmeister (auch kombinierte Jahre) und
 - Mindestalter 60 Jahre oder
- c) Sonstige ganz besondere Verdienste oder Leistungen für den Verein

10) Sämtliche unter §10 aufgeführten Anforderungen sind Mindestanforderungen für die jeweilige Ehrung. Jede Ehrung muss von dem Vereinsausschuss beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§11 Finanzielle Unterstützungen der Vereinsmitglieder

- 1) Pokal- und Gauschießen, sonstige Jugendwettkämpfe

Der Verein übernimmt die Kosten für die Anmeldung und die Mannschaftskosten der Jugend bis 18 Jahre.

- 2) Die Startgebühr für Gau-, Bezirks-, Landes- und Bundesmeisterschaft übernimmt der Verein.
- 3) Trainingsschießen

Das Trainingsschießen ist kostenlos.

§12 Zweitmitglieder

- 1) Zweitmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Erstmitglieder. Zweitmitglieder erhalten von unserem Verein keine Ehrungen und werden auch nicht dem Gau für Ehrungen vorgeschlagen; dies ist Sache des jeweiligen Erstvereins.
- 2) Zweitmitglieder können das für alle gültige Jahresschießprogramm abschießen; sie können demzufolge auch alle Preise, Pokale und Vereinsmeisterschaften gewinnen mit einer Ausnahme: Sie können nicht Schützenkönig, Jugendkönig oder Luftpistolenkönig werden. Die Königswürde bleibt den Erstmitgliedern vorbehalten.

§13 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet und in der Presse

- 1) Jedes Mitglied erteilt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte im Zusammenhang mit der graphischen Darstellung der Homepage des Schützenverein Egg e.V. (z.B. im Banner, Fotogalerie bzw. als Berichte div. Aktivitäten o.ä.) auf den Internetseiten des Schützenverein Egg e.V.:

www.schuetzenverein-egg.de oder www.schützenverein-egg.de

veröffentlicht werden dürfen.

- 2) Außerdem erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Fotografien im Rahmen eines Berichtes in der örtlichen Presse (z.B. Schützenzeitung, Mitteilungsblatt der Gemeinde Egg, Memminger Zeitung, Memminger Kurier, Extrablatt, Aktiv, Leben In, Gemeinde-egg.de, all-in.de, Social Media etc.), veröffentlicht werden dürfen.
- 3) Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Schützenverein Egg e.V. und dem Webmaster für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.
- 4) Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.
- 5) Ist ein Mitglied mit der Veröffentlichung im Internet oder Presse **nicht** einverstanden, so muss dieses dies in schriftlicher Form bei den Schützenmeistern einreichen.

§14 Änderung Vereinsordnung (redaktionelle Änderungen)

Die Vorstandschaft kann in einem Sitzungsbeschluss z. B. Geschenke oder Ehrengaben selbstständig festlegen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, solange diese Änderungen den Mitgliedern keinen Nachteil bringen.

Die Vereinsordnung wird auf der Homepage veröffentlicht. Zur Einsicht liegen zusätzlich noch Exemplare im Vereinsheim aus.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2001 tritt diese Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Vereinsordnung enthält bereits die am 23. Februar 2002, 19.02.2005, 28.01.2006, 06.02.2010, 05.02.2011, 25.01.2014, 04.02.2017, 24.02.2024 und am XX.YY.2026 beschlossenen Änderungen.

Egg an der Günz, XX.YY.2026

Alexander Mayer
1. Vorstand

Neufassung - Entwurf